

Gebührenordnung des Bistumsarchivs Trier

Vom 21. Januar 1998 (KA 1998 Nr. 24)

I. d. Fassung vom 1. Juni 2001 (KA 2001 Nr. 154)

Aufgrund § 6 Abs. 5 der "Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche" vom 9. November 1988 (KA 1988 Nr. 208) wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Bistumsarchivs und Kirchenbuchamtes Trier (Bistumsarchiv) werden Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2*

Gebührenhöhe

(1) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte (z. B. Übersetzungen, Texttranskriptionen), für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|--|---------|
| a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) | 25,00 € |
| b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) | 20,00 € |
| c) einer Verwaltungskraft (mittlerer Dienst) | 15,00 € |

je halbe Stunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde gerechnet.

(2) Unabhängig von den vorgenannten Gebühren gelten bei persönlicher Benutzung für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten), folgende Pauschalsätze:

- | | | |
|------------------------|---------|-------------------------------------|
| a) für einen Halbtage: | 2,50 € | (für gewerbliche Nutzung: 7,50 €), |
| b) für einen Tag: | 4,00 € | (für gewerbliche Nutzung: 12,50 €), |
| c) für eine Woche: | 15,00 € | (für gewerbliche Nutzung: 45,00 €). |

Die hier genannten Gebühren setzen eine normale Benutzung gemäß Benutzungsordnung voraus. Bemühungen, die darüber hinausgehen, werden nach § 2 Abs. 1 berechnet.

(3) Das Bistumsarchiv berechnet für

- | | |
|---|-----------|
| a) die Ausstellung einer Urkunde: | 4,00€ |
| b) Beglaubigungen | je 1,50 € |
| c) Bürokopien | je 0,50 € |
| d) Rückvergrößerungen von Mikrofilmaufnahmen
(Reader-Printer). | je 1,00 € |

Fotokopien von Archivalien können grundsätzlich nicht angefertigt werden.

(4) Neben diesen Gebühren gehen Auslagen wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisungen bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von 10,00 € erhoben.

§3

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- für nachweisbar amtliche, seelsorgliche sowie wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,
- für Forschungen durch kirchliche Einrichtungen sowie durch staatliche Stellen, soweit die

- c) Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
des Archivs durch Betroffene, denen zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen gefertigt werden.

§4

Gebührenverzicht

Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung der in § 2 Abs. 1 genannten Gebühren verzichtet werden.

§6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorauszahlungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Februar 1998 in Kraft.

Trier, den 21. Januar 1998

(Siegel)

Werner Rössel

Bischöflicher Generalvikar

* gültig ab 1.1.2002